

# Formular zur Anzeige einer Namensänderung eines Equiden

vit w. V.  
27280 Verden

Bitte deutlich in Druckbuchstaben schreiben

Nr. des Transponders / ID des Equiden\*: \_\_\_\_\_

(\* im Falle, dass vit nicht ausstellende Stelle des vorhandenen Equidenpasses ist, bitten wir um Zusendung einer **Kopie** des Passes (**kein** Original), aus der die Identität des Tieres eindeutig hervorgeht)

Neuer Name des Equiden: \_\_\_\_\_

Registriernummer des (aktuellen) Halters: \_\_\_\_\_

Anschrift des (aktuellen) Halters:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Angaben zum Besitzer (falls abweichend vom Halter):

Name: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Datum der Änderung: 

--	--

--	--

--	--

Tag                      Monat                      Jahr

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Halters

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Besitzers (falls abweichend vom Halter)

Für eventuelle Rückfragen telefonisch erreichbar unter: \_\_\_\_\_

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite.

## **Begriffsbestimmungen**

**Halter, Tierhalter:** Halter / Tierhalter im Sinne der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr.2015/262 ist jeder, der Equiden hält und für die Haltung verantwortlich ist und zwar unabhängig vom Zweck der Haltung, unabhängig ob entgeltlich oder unentgeltlich, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den gehaltenen Equiden und unabhängig von der Dauer der Haltung. Der Halter / Tierhalter muss dabei nicht zwingend Besitzer oder Eigentümer sein. In diesem Sinne ist z.B. der verantwortliche Betreiber von Pensionsställen Halter der eingestellten Equiden. Ebenso ist der Transporteur eines Equiden Tierhalter im Sinne der Verordnung. Der Halter / Tierhalter (nicht der Besitzer/Eigentümer) ist verantwortlich dafür, dass die Verpflichtungen aus der EU-VO und der ViehVerkV eingehalten werden.

**Besitzer/Eigentümer:** Besitzer ist derjenige, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Equiden hat; er kann, muss aber nicht identisch mit dem Eigentümer und dem Tierhalter sein.

Der Eigentümer hat im Sinne des Rechtes das umfassende Recht an einer Sache /einem Tier; der Eigentümer darf nach Belieben mit seinem Eigentum verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen, soweit nicht Rechte Dritter oder Gesetze entgegenstehen. Dem Eigentümer gehört der Equide. Besitzer und Eigentümer werden im Sinne der EU-VO gleichgestellt.

## **Anzeige einer Namensänderung**

Soll der im Equidenpass für den betreffenden Equiden eingetragene Name geändert werden, ist die Anzeige einer Namensänderung bei der Stelle, die den Pass ausgegeben hat, erforderlich. Die Anzeige ist grundsätzlich durch den Halter des Equiden unter Angabe seiner Registriernummer vorzunehmen. Dies hat schriftlich zu erfolgen. Abweichend davon kann ein Besitzer/Eigentümer im Auftrag und mit Einverständnis des Halters des Equiden und unter Angabe dessen Registriernummer die Änderung anzeigen. Die Pass ausgebende Stelle prüft die aktuellen Tierhalterdaten (Registrierung als Halter von Einhufern) und hinterlegt die Änderung des Namens (im Auftrag des Tierhalters) in der HIT-Datenbank. Die Pass ausgebende Stelle sendet die erstellten Aufkleber mit dem neuen Namen zum Einkleben in den Equidenpass an den Halter des Equiden.

## **Hinweise**

Halter von Equiden haben ihre Haltung bei der zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen. Ihnen wird eine Registriernummer erteilt nach §26 ViehVerkV oder, sofern eine solche für andere Tierhaltungen bereits erteilt wurde, zusätzlich der Haltungstyp „Equiden“ zugeordnet.

Es obliegt dem Tierhalter, die im Equidenpass vermerkten Angaben auf Aktualität zu überprüfen (§ 44a Abs. 2 Satz 1 ViehVerkV).

## **Meldung bei Besitz-/Eigentumswechsel**

Änderungen zum Besitzer/Eigentümer eines Equiden sind der Stelle, die den Pass ausgegeben hat oder einer Behörde oder beauftragten Stelle, in dem der Haltungsbetrieb des Tieres liegt, mitzuteilen. Sofern der Eigentümer vom Besitzer abweicht, ist der Besitzer anzugeben.

## **Verbot der Übernahme (§ 44b ViehVerkV)**

Ein Tierhalter darf einen Equiden in seinen Bestand nur übernehmen, wenn er von einem Equidenpass begleitet wird und der Equide, soweit er nach dem 01. Juli 2009 geboren wurde, mittels Transponder gekennzeichnet ist.

## **Kosten für Bearbeitung der Anzeige einer Namensänderung eines Equiden**

Die Kosten für die Änderung des Namens nach Bearbeitung einer Mitteilung durch vit werden in der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) geregelt. Die Zusendung der Aufkleber erfolgt per Nachnahme an den Halter.

vit w.V.